

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILD-KUNST

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Sitz Frankfurt am Main

53113 Bonn, Weberstraße 61, Ruf (0228) 9 15 34-0
e-mail: info@bildkunst.de, Fax (0228) 9 15 34-39
10963 Berlin, Köthener Str. 44, Ruf (030) 261 38 79

Vorbemerkung

Die VG BILD-KUNST hat die Aufgabe, die Rechte und Ansprüche der Urheber und Wahrnehmungsberechtigten im gesamten visuellen Bereich wahrzunehmen, insbesondere auf Gebieten, auf denen aus gesetzlichen oder praktischen Gründen die eigene Wahrnehmung nicht möglich ist.

Der nachstehende Vertrag wird zwischen Rechtsinhabern aus dem Bereich Film/Fernsehen/Audiovision und der VG BILD-KUNST abgeschlossen. Der Unterzeichner erwirbt

die Mitgliedschaft/den Status des Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppe III. Urheber, die zusätzlich Rechte im Bereich der Berufsgruppen I und II innehaben, schließen Zusatzverträge ab (vgl. Satzungsauszug auf der Rückseite).

Mit dem Wahrnehmungsvertrag werden urheberrechtliche Ansprüche der Filmurheber und Leistungsschutzrechte der Filmproduzenten auf die VG BILD-KUNST übertragen.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur
Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Berufsgruppe III

Mit dem Beitritt
wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen:

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

zwischen dem/der Rechtsinhaber/in / Berechtigten

Name

Vorname

Firma

Pseudonym (kein Kürzel)

Straße

Tätigkeit als Urheber/in

PLZ / Ort

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Telefon / Mobilfunk / Telefax

e-mail

Falls der Rechtsinhaber Rechtsnachfolger (Erbe) ist, bitte Kopie des Erbscheins bzw. Testaments beifügen

Name des/der ursprünglich Berechtigten

Pseudonym (kein Kürzel)

Geburtsdatum

Sterbedatum

Tätigkeit als Urheber/in

im Nachfolgenden kurz Berechtigter genannt

und
der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
vertreten durch ihren Vorstand.

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST – als Treuhänderin für alle Länder – die ihm an Werken im Sinne des § 6 der Satzung gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung und Einziehung gegenüber jedem Dritten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß § 137 I UrhG.
- b) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 22 UrhG.
- c) Die aus dem Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke einschl. Bildträger folgenden bzw. an dessen Stelle tretenden Vergütungsansprüche.
- d) Den Vergütungsanspruch für die Aufnahme von Werken aus Schulfunksendungen gemäß § 47 Abs. 2 UrhG.
- e) Den Vergütungsanspruch gegen die Hersteller, Importeure und Betreiber von Bildaufzeichnungs- sowie Vervielfältigungs- und ähnlichen Geräten sowie Herstellern von Trägermaterialien gemäß §§ 53, 54 UrhG.
- f) Den Vergütungsanspruch im Falle der zeitgleichen Verbreitung von Fernsehprogrammen über Kabelnetze.
- g) Das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ereignisbezogener und berichterstattender Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke, soweit die Gesamtlänge der aufzuzeichnenden Werke jeweils 10 Minuten nicht überschreitet.
- h) Das Senderecht der Filmurheber für die Nutzung der von ihnen in Ländern gestalteten Werke, in denen die Senderechte üblicherweise von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (z. B. Frankreich).
- i) Für Urheber das Recht, in analogen Formaten hergestellte audiovisuelle Werke zu digitalisieren und diese Versionen von audiovisuellen Werken zu senden, öffentlich wiederzugeben oder anderweitig elektronisch zu übermitteln.
- j) Für Urheber das Recht, audiovisuelle Werke in Datenbanken zu speichern und das Recht, diese gespeicherten Werke aus diesen Datenbanken elektronisch zu übermitteln. Diese Rechte fallen an den Urheber zurück, soweit sie Verwertern aufgrund von Tarifverträgen eingeräumt wurden.
- k) Den Vergütungsanspruch nach § 52 UrhG.
- l) Den Vergütungsanspruch nach § 45a UrhG.
- m) Den Vergütungsanspruch für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b UrhG).
- n) Das Senderecht der Filmurheber für die Nutzung in solchen Ländern, in denen die Senderechte auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Der Berechtigte kann verlangen, dass ihm in einem bestimmten Einzelfall unter Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder auf bestimmte Länder Rechte zurückübertragen werden. Die VG BILD-KUNST kann diese Rückübertragung ablehnen, wenn übergeordnete Interessen der Gesellschaft dem entgegenstehen.

Die Rechtsübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen. Über diese Rechte wird die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST jedoch nur mit Einwilligung des Berechtigten verfügen.

Der Berechtigte kann die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ermächtigen, weitere ihm zustehende Ansprüche, insbesondere solche aus § 13 (Nennungsrecht) und § 63 UrhG (Quellenangabe) einschließlich des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 2

Soweit der Berechtigte über die Rechte gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

§ 3

Der Berechtigte verpflichtet sich, die ihm zum Zwecke der Ermittlung der Ansprüche von der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST übermittelten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückzusenden.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Vergütungsanspruch für das fragliche Werk gegenüber der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST für die Feststellung der Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§ 4

Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise im Rahmen von Verträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften oder Verwertern weiterzuübertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.

§ 5

Abrechnung und Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Verteilungspläne.

Satzung und Verteilungspläne, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Beschließen Mitgliederversammlung oder Verwaltungsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in Zukunft Änderungen, insbesondere Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages und des Inkassoauftrages für das Ausland, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Wahrnehmungsberechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 6

Der Berechtigte versichert, dass die von ihm übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind, soweit er nicht ausdrücklich auf das Bestehen solcher Rechte (Miturheberrechte, Rechte Dritter am eigenen Bild u. a.) hinweist.

Verstößt die Wahrnehmung der angemeldeten Rechte gegen bestehende Rechte Dritter, so stellt der Berechtigte die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST von allen Ansprüchen jener frei.

§ 7

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST sind nur nach Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST abtretbar. Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 8

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung unverzüglich der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST anzuzeigen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG BILD-KUNST die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG BILD-KUNST insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

§ 9

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung und Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter in die Rechtsstellung des Erblassers einrückt.

Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Vertreters ist die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 10

Urheber verbundener Werke und Miturheber, z. B. kreative Teams, Bildproduktionsgemeinschaften usw. können ihre Rechte nur durch **einen** gemeinsamen Vertreter geltend machen, der als Bevollmächtigter den Wahrnehmungsvertrag abschließt.

§ 11

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.

Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus abgeschlossen. Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszahlend. §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7 und 8 dieses Vertrages gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

§ 12

Wird die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit gesetzlich zulässig – wahlweise der Sitz der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST oder der einer ihrer Geschäftsstellen.

§ 14

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragsschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

§ 15

Ansprüche des Berechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 16

Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende Länder/Nutzungsarten: ...

§ 17

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Erläuterungen zur Vorderseite

1 § 6 der Satzung

Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder können werden die Urheber und die Gesamtrechtsnachfolger von Urhebern,

- a) von Werken der Bildenden Künste einschl. der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke,
- b) von Lichtbildwerken einschl. der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, und von Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen; Mitglieder können auch Lichtbildner und ihre Rechtsnachfolger werden,
- c) von Film- und Fernsehwerken einschließlich der Werke, die ähnlich wie Film- und Fernsehwerke geschaffen werden, sowie von vorbestehenden, für den Film bestimmten schutzfähigen Werken insbesondere der Bildenden Kunst und Architektur,
- d) von Datenbankwerken gemäß § 4 UrhG.

2. Mitglieder können auch Inhaber von übertragenen Rechten an Werken nach Nr. 1 Buchst. a-d und nach § 89 UrhG, ferner Inhaber von Rechten nach § 94 UrhG sowie deren Gesamtrechtsnachfolger werden. Voraussetzung ist, dass die Gewähr gegeben

ist, dass die ihnen zufließenden Erträge aus Urheberrechten nach Maßgabe des Verteilungsplanes auch an die Urheber oder deren Gesamtrechtsnachfolger weitergeleitet werden. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

3. Hat ein Urheber mehrere Rechtsnachfolger, so üben sie ihre Rechte durch einen von ihnen als Bevollmächtigten aus. Nur der Bevollmächtigte wird Mitglied.

4. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Wahrnehmungsvertrages erworben.

5. Bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages soll das Mitglied erklären, welcher Berufsgruppe – § 9 Nr. 1 – es sich zuordnet. Wird die Erklärung nicht abgegeben, nimmt der Vorstand die Zuweisung vor. Durch schriftliche Erklärung kann das Mitglied seine Berufsgruppenzugehörigkeit ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Mitglieder sind nur in einer Berufsgruppe mit einer Stimme bzw. mit weiteren übertragenen Stimmen stimmberechtigt.

2 Einzutragen ist Name (bei Einzelpersonen) bzw. Firma (bei juristischen Personen) des Rechtsinhabers.

3 Auszufüllen in dem Fall, dass der Rechtsinhaber Erbe oder Rechtsnachfolger eines Berechtigten ist.

Sondervereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Ich bitte um Überweisung auf das folgende Konto:

Konto-Inhaber (falls abweichend)

Bank

Konto-Nummer

IBAN-Nummer

Bankleitzahl

SWIFT-Code (nur bei Auslandsüberweisungen)

Sind Sie MwSt.-pflichtig? Bitte geben Sie Finanzamt **und** Steuernummer an. (Nichtausfüllen bedeutet »nein«)

Name des Finanzamts

Steuernummer

Falls Ihr ständiger Wohnsitz im Ausland liegt und Sie Ihr Einkommen dort versteuern, ist die VG BILD-KUNST verpflichtet, auch die dafür entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu beachten.

Der/Die Berechtigte verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Bank, steuerliche Angaben) der VG BILD-KUNST unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der Berechtigten

Für den Vorstand der VG BILD-KUNST